

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1295 (2000)
18. April 2000

RESOLUTION 1295 (2000)

*verabschiedet auf der 4129. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. April 2000*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 und 1237 (1999) vom 7. Mai 1999,

sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen des anhaltenden Bürgerkriegs auf die Zivilbevölkerung Angolas,

erneut darauf hinweisend, dass die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) unter Führung von Jonas Savimbi ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und außerdem seine Forderung *wiederholend*, dass die UNITA diese Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet Angolas,

feststellend, dass die Maßnahmen gegen die UNITA eine politische Regelung des Konflikts in Angola fördern sollen, indem von der UNITA die Erfüllung der Verpflichtungen verlangt wird, die sie mit den "Acordos de Paz" und dem Protokoll von Lusaka eingegan-

gen ist, und indem die Fähigkeit der UNITA beschnitten wird, ihre Ziele mit militärischen Mitteln zu verfolgen,

unter Betonung seiner Besorgnis über die Verstöße gegen die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die UNITA verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Erdöl und Erdölprodukte, Diamanten, Finanzmittel und finanzielle Vermögenswerte sowie Reisen und Vertretung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 864 (1993) und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über Berichte, wonach die UNITA militärische Unterstützung erhält, darunter auch Ausbildung und Beratung im Waffenbereich, und über die Anwesenheit ausländischer Söldner,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen, die der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) mit dem Ziel unternimmt, die Wirksamkeit der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen zu erhöhen,

mit Genugtuung *Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen, die die Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) gefasst haben, um die Durchführung der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Schlusskommuniqué des am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder, sowie *Kenntnis nehmend* von dem Schlussdokument, das die vom 7.-9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene XIII. Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet hat, um die Durchführung der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen zu unterstützen,

A

feststellend, dass die Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die UNITA verhängten Maßnahmen voll einzuhalten und *betont außerdem*, dass die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

2. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigengruppe nach Resolution 1237 (1999) (S/2000/203) und *nimmt Kenntnis* von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen aus bis zu fünf Sachverständigen bestehenden Überwachungsmechanismus für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit einzusetzen, mit dem Auftrag, zusätzliche ein-

schlägige Informationen zu sammeln und sachdienlichen Hinweisen im Zusammenhang mit allen behaupteten Verstößen gegen die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) nachzugehen, namentlich allen sachdienlichen Hinweisen, die von der Sachverständigengruppe eingehen, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern, und dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, so auch durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts bis zum 18. Oktober 2000, mit dem Ziel, die Durchführung der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen zu verbessern, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss Sachverständige für die Tätigkeit in dem Überwachungsmechanismus zu ernennen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

5. *bekundet* seine Absicht, die Situation betreffend die Durchführung der Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) auf der Grundlage der Informationen zu überprüfen, die unter anderem die Sachverständigengruppe, die Staaten, insbesondere soweit sie in dem Bericht der Sachverständigengruppe erwähnt werden, sowie der mit dieser Resolution eingesetzte Überwachungsmechanismus bereitstellen, *bekundet außerdem* seine Bereitschaft, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gegenüber Staaten zu erwägen, bei denen er feststellt, dass sie gegen die in diesen Resolutionen enthaltenen Maßnahmen verstoßen haben, und *setzt* den 18. November 2000 als Frist für einen ersten Beschluss zu dieser Frage *fest*;

6. *verpflichtet sich ferner*, bis zum 18. November 2000 die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen gegen die UNITA nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen sowie die Entwicklung zusätzlicher Instrumente zu erwägen, um die bereits gegen die UNITA verhängten Maßnahmen wirksamer zu gestalten;

7. *begrüßt* es, dass eine Reihe der in dem Bericht der Sachverständigengruppe genannten Staaten beschlossen haben, ressortübergreifende Kommissionen und andere Mechanismen einzusetzen, die den in dem Bericht enthaltenen Vorwürfen nachgehen, *bittet* diese Staaten, den Ausschuss über die Ergebnisse dieser Untersuchungen auf dem Laufenden zu halten, *bittet ferner* die anderen in dem Bericht genannten Staaten, die darin enthaltenen Vorwürfe zu prüfen, *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die die Staaten dem Rat in Antwort auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe gegeben haben, und *ersucht* den Ausschuss, alle diese Informationen umfassend zu prüfen, gegebenenfalls auch durch Gespräche mit den Vertretern der betroffenen Staaten, und bei Bedarf um die Vorlage zusätzlicher Informationen zu bitten;

B

Im Hinblick auf den Waffenhandel:

8. *ermutigt* alle Staaten, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Abzweigung oder die Durchfuhr von Waffen zu unbefugten Endnutzern oder nicht genehmigten Bestimmungsorten zu verhindern, wenn eine solche Abzweigung oder Durchfuhr mit der Gefahr eines Verstoßes gegen die in Resolution 864 (1993) enthaltenen Maßnahmen verbunden

ist, indem sie namentlich eine Dokumentation der Endnutzung verlangen oder gleichwertige Maßnahmen ergreifen, bevor sie Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet genehmigen, und *legt ferner* allen Staaten *nahe*, sofern noch nicht geschehen, die wirksame Überwachung und Regulierung von Waffenausfuhren, namentlich soweit diese über private Waffenhändler erfolgen, zu gewährleisten;

9. *bittet* die Staaten, den Vorschlag zu prüfen, eine oder mehrere Konferenzen von Vertretern Waffen herstellender und insbesondere Waffen ausführender Länder einzuberufen, mit dem Ziel, Vorschläge zu erarbeiten, wie der illegale Zustrom von Waffen nach Angola eingedämmt werden kann, *ruft* zur Gewährung der notwendigen finanziellen Unterstützung solcher Konferenzen durch die Staaten *auf*, und *fordert nachdrücklich dazu auf*, Vertreter der Mitgliedstaaten der SADC zur Teilnahme an einer solchen Konferenz beziehungsweise solchen Konferenzen einzuladen;

C

Im Hinblick auf den Handel mit Erdöl und Erdölprodukten:

10. *regt an*, eine Sachverständigenkonferenz einzuberufen, mit dem Ziel, ein Regime für die Eindämmung der unerlaubten Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten in die von der UNITA kontrollierten Gebiete zu erarbeiten, das sowohl physische Inspektionen als auch die breitere Überwachung der Erdölversorgung des Gebiets umfasst, und *regt ferner an*, dass eine solche Konferenz insbesondere die mögliche Rolle der SADC bei der Durchführung eines solchen Regimes sowie ihre diesbezüglichen Kapazitäten prüfen soll;

11. *bittet* die SADC, die Aufnahme von Überwachungstätigkeiten in den Grenzgebieten zu Angola zu erwägen, um so die Möglichkeiten für den Schmuggel von Erdöl und Erdölprodukten in die von der UNITA kontrollierten Gebiete zu verringern, namentlich durch die Überwachung von Treibstoffvorräten und deren Weitergabe;

12. *bittet* die SADC, die Führungsrolle bei der Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch unter Beteiligung der Erdölgesellschaften und der Regierungen zu übernehmen, um den Informationsfluss über die mögliche unerlaubte Abzweigung von Treibstoff an die UNITA zu erleichtern;

13. *bittet* die SADC *ferner*, die Führungsrolle bei der Durchführung chemischer Analysen von Treibstoffproben zu übernehmen, die von Erdöllieferanten in der Region der SADC stammen, und eine Datenbank mit den daraus gewonnenen Ergebnissen einzurichten, um die Herkunft des Treibstoffs zu ermitteln, der von der UNITA erhalten oder beschlagnahmt wurde;

14. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, zusätzliche interne Kontrollen und Inspektionsverfahren für die Verteilung von Erdöl und Erdölprodukten vorzunehmen, um die Wirksamkeit der in Resolution 864 (1993) enthaltenen Maßnahmen zu steigern, und *bittet* die Regierung Angolas, den Ausschuss über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte zu unterrichten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die Sicherheits- und Kontrollvorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung von Treibstoff und anderen Gefahrgütern auf dem Luftweg

streng anzuwenden, insbesondere in dem Gebiet rund um Angola, *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern solche Vorschriften nicht bereits bestehen, diese auszuarbeiten, und *ersucht* in diesem Zusammenhang alle Staaten, dem Internationalen Luftverkehrsverband, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und dem Ausschuss sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

D

Im Hinblick auf den Diamantenhandel:

16. *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass der unerlaubte Diamantenhandel eine Hauptfinanzierungsquelle für die UNITA darstellt, *legt* den Staaten, in denen sich Diamantenmärkte befinden, *nahe*, den Besitz von Rohdiamanten, die unter Verstoß gegen die in Resolution 1173 (1998) vorgesehenen Maßnahmen importiert wurden, mit hohen Strafen zu belegen, *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Durchführung der in der genannten Resolution enthaltenen Maßnahmen das Vorhandensein einer wirksamen Regelung für Ursprungszeugnisse erfordert, *begrüßt* die Einführung neuer Kontrollvorkehrungen mit neu gestalteten und nachvollziehbaren Ursprungszeugnissen durch die Regierung Angolas und *bittet* die Regierung Angolas, den Mitgliedstaaten alle Einzelheiten über die Ursprungszeugnisregelung zu übermitteln und den Ausschuss über diese Regelung zu unterrichten;

17. *begrüßt* die von der Regierung Belgiens am 3. März 2000 angekündigten Schritte zur Unterstützung der wirksameren Durchführung der in Resolution 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen, *begrüßt außerdem* die von der Regierung Belgiens vorgenommene Einsetzung eines interministeriellen Arbeitsstabes zur Eindämmung von Verstößen gegen Sanktionen, *begrüßt ferner* die Maßnahmen, die der Hohe Rat für Diamanten in Zusammenarbeit mit der Regierung Angolas ergriffen hat, um die Sanktionen wirksamer zu machen, *bittet* die Regierung Belgiens und den Hohen Rat für Diamanten, mit dem Ausschuss bei der Erarbeitung praktischer Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs der UNITA zum legalen Diamantenmarkt auch künftig zusammenzuarbeiten und *begrüßt* ihre dahin gehenden öffentlichen Versicherungen, und *bittet ferner* die anderen Staaten mit Diamantenmärkten und die anderen Staaten, die in enger Verbindung zur Diamantenindustrie stehen, ebenfalls mit dem Ausschuss bei der Erarbeitung praktischer Maßnahmen mit demselben Ziel zusammenzuarbeiten und den Ausschuss von den diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

18. *begrüßt* den Vorschlag, eine Sachverständigentagung zur Erarbeitung eines Systems von Kontrollen einzuberufen, welche die Durchführung der in Resolution 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen erleichtern sollen, namentlich Regelungen, durch die die Transparenz und die Rechenschaftslegung bei der Kontrolle der Diamanten von ihrem Ursprung bis zu den Diamantenbörsen erhöht würden, *betont*, dass bei der Ausarbeitung solcher Kontrollen alles getan werden muss, um Schädigungen des legalen Diamantenhandels zu verhindern, und *begrüßt* die Absicht der Republik Südafrika, in diesem Jahr als Gastgeber einer Konferenz zu dieser Frage zu fungieren;

19. *fordert* die betreffenden Staaten *auf*, mit der Diamantenindustrie bei der Ausarbeitung und Umsetzung wirksamerer Regelungen zusammenzuarbeiten, die sicherstellen, dass sich die Unternehmen der Diamantenindustrie weltweit an die in Resolution 1173 (1998)

enthaltenen Maßnahmen halten, und den Ausschuss über diesbezügliche Fortschritte zu unterrichten;

E

Im Hinblick auf Finanzmittel und finanzielle Maßnahmen:

20. *legt* den Staaten *nahe*, eine Sachverständigenkonferenz einzuberufen, um zu erkunden, wie die Durchführung der mit Resolution 1173 (1998) gegen die UNITA verhängten finanziellen Maßnahmen verstärkt werden kann;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, mit den Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet bei der Ausarbeitung von Verfahren zusammenzuarbeiten, die die Identifizierung von Finanzmitteln und finanziellen Vermögenswerten, die möglicherweise den Maßnahmen in Resolution 1173 (1998) unterliegen, sowie die Einfrierung solcher Vermögenswerte erleichtern;

F

Im Hinblick auf Maßnahmen betreffend Reisen und Vertretung:

22. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten tätig werden, um die in ihrem Hoheitsgebiet stattfindende oder von diesem ausgehende Umgehung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen zu verhindern, und *bittet* die Staaten, die Rechtsstellung der Amtsträger und Vertreter der UNITA sowie ihrer sämtlichen erwachsenen Familienangehörigen, die von dem Ausschuss nach Resolution 1127 (1997) bezeichnet wurden und von denen angenommen wird, dass sie in ihrem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, zu überprüfen, mit dem Ziel, ihre Reisedokumente, Sichtvermerke und Aufenthaltsgenehmigungen im Einklang mit der genannten Resolution vorübergehend oder auf Dauer für ungültig zu erklären;

23. *fordert* die Staaten, die von dem Ausschuss nach Resolution 1127 (1997) bezeichneten Amtsträgern der UNITA und deren erwachsenen Familienangehörigen Reisepässe ausgestellt haben, *auf*, diese Reisepässe im Einklang mit Ziffer 4 *b*) der genannten Resolution für ungültig zu erklären und dem Ausschuss über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Ausschuss, im Benehmen mit der Regierung Angolas die Liste der Amtsträger der UNITA und ihrer erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen, die Reisebeschränkungen unterliegen, zu aktualisieren und zusätzliche Informationen in diese Liste aufzunehmen, einschließlich des Geburtsdatums und Geburtsorts sowie aller bekannten Adressen, und *ersucht* den Ausschuss *ferner*, sich mit den in Betracht kommenden Staaten, namentlich mit der Regierung Angolas, hinsichtlich der Möglichkeit einer Ausweitung dieser Liste ins Benehmen zu setzen und dabei die in den Ziffern 140 bis 154 des Berichts der Sachverständigengruppe enthaltenen Informationen heranzuziehen;

G

Im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen:

25. *bittet* die SADC, die Einführung von Maßnahmen zur Stärkung der Flugverkehrskontrollsysteme in der Subregion zu erwägen, um unerlaubte grenzüberschreitende Flüge aufzudecken, und *bittet* die SADC *ferner*, sich mit der ICAO in Verbindung zu setzen, um die Einrichtung eines Flugverkehrsregimes zur Überwachung des regionalen Luftraums zu erwägen;

26. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dem Ausschuss Informationen über Verstöße gegen die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) zur Verfügung zu stellen;

27. *fordert ferner* alle Staaten, insbesondere soweit sie in geographischer Nähe zu Angola liegen, *nachdrücklich auf*, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht bereits geschehen, um Rechtsvorschriften zu erlassen oder bestehende Rechtsvorschriften durchzusetzen beziehungsweise zu verschärfen, durch die der Verstoß gegen die vom Rat gegen die UNITA verhängten Maßnahmen durch ihre Staatsangehörigen oder andere in ihrem Hoheitsgebiet tätige Personen ein Straftatbestand nach innerstaatlichem Recht wird, und den Ausschuss von solchen Maßnahmen zu unterrichten, und *bittet* die Staaten, dem Ausschuss über die Ergebnisse aller in diesem Zusammenhang unternommenen Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen Bericht zu erstatten;

28. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen Berufsverbände und Zertifizierungsstellen über die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) zu informieren, darauf hinzuwirken, dass diese Stellen bei Verstoß gegen die genannten Maßnahmen tätig werden, und sich mit diesen Stellen ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, die Durchführung der Maßnahmen zu verbessern;

29. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen sowie den regionalen und internationalen Organisationen, namentlich Interpol, die möglicherweise an der Überwachung oder Durchsetzung der Durchführung der Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) beteiligt sind, zu stärken;

30. *bittet* den Generalsekretär *ferner*, die Erarbeitung eines Informationspakets und einer Medienkampagne zu veranlassen, mit deren Hilfe die breite Öffentlichkeit über die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) aufgeklärt werden soll;

31. *begrüßt* den Aufruf, der auf der im Juli 1999 in Algier abgehaltenen Tagung des Ministerrats der OAU an alle Mitgliedstaaten der OAU ergangen ist, nachdrücklich auf die Durchführung aller Resolutionen des Sicherheitsrats hinzuwirken, insbesondere derjenigen, welche die gegen die UNITA verhängten Maßnahmen betreffen (A/54/424, Anlage I), *verpflichtet sich*, dem Vorsitzenden der OAU den Bericht der Sachverständigengruppe zu übermitteln und *ersucht* den Generalsekretär, dem Generalsekretär der OAU den Bericht zu übermitteln;

32. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der SADC bei der Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen zukommt, sowie seine Entschlossenheit, die Durchführung der Maßnahmen gegen die UNITA zu stärken, *bittet* die SADC, dem Ausschuss mitzuteilen, welche Hilfe sie bei der Durchführung dieser und der vorangegangenen einschlägigen Resolutionen benötigt, *bekundet* seine

Absicht, einen Dialog mit der SADC über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Aktivitäten aufzunehmen, *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *mit Nachdruck auf*, die Bereitstellung von finanzieller und technischer Hilfe an die SADC für diesen Zweck zu erwägen, *verweist* auf das Schlusskommuniqué des Gipfels der Staats- und Regierungschefs der SADC, das am 13. und 14. September 1998 in Grand Baie (Mauritius) verabschiedet wurde (S/1998/915) und das sich auf die Anwendung der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen bezieht, *verpflichtet sich*, dem Vorsitzenden der SADC den Bericht der Sachverständigengruppe zu übermitteln und *ersucht* den Generalsekretär, dem Exekutivsekretär der SADC den Bericht zu übermitteln;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
